Satzung des Vereins

Vision Lernpunkte e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Vision Lernpunkte e.V.". Der Verein kann lokale Kontaktoder Arbeitsgruppen einrichten, und weltweit Regionalbüros betreiben.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Dem Vereinsvermögen wachsen Spenden und Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich zu diesem Zweck bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen oder Zuwendungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3 Zweck des Vereins

Wir alle tragen Verantwortung für die Probleme und Konflikte auf der Erde, deren Ursache meistens der Mangel an Bildung ist. Viele Menschen haben nicht die Qualifikation und Möglichkeiten um für ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sorgen.

Donau e.V. hat das Ziel durch die Förderung von Bildung und Kultur das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, Nationen und Religionen, insbesondere durch internationalen Austausch zu fördern. Hierzu sollen Menschen und Ideen aus allen denkbaren Bereichen des Lebens der einzelnen Kulturen zusammengeführt werden. Der Verein ist offen für alle Menschen, die die Satzungszwecke unterstützen, unabhängig von Rasse, Herkunft, Religion und Geschlecht.

Der Verein fördert und unterstützt die freiheitliche – demokratische Grundordnung.

Donau e.V. setzt sich folgende Arbeitsschwerpunkte:

- a) Bildung fördern und erweitern,
- b) Kommunikation und Dialog fördern,

- c) Interkultureller Austausch und multikulturelle Erziehung verwirklichen,
- d) Projekte gegen Armut entwickeln und Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen durchführen.
- e) Betreuung hilfebedürftiger Menschen; Dazu gehört die Betreuung bzw. Pflege von Menschen mit Behinderungen, die aus diversen Gründen der Hilfe bedürfen. Hierzu möchten wir die Aufnahme von Mitgliedern mit intensiver Schwerbehinderung sowie Eltern, deren Kinder eine Schwerbehinderung haben, fördern.

Diese Schwerpunkte werden in konkreten Projekten weltweit umgesetzt.

Wege der Verwirklichung sind;

- a) Bildungsprojekte (Schulen, Akademien, Kindergärten, Hochschulen u.s.w.) im Inund Ausland zu unterhalten und zu fördern.
- b) Die Bildung durch Unterstützung der schulischen Ausbildung zu fördern.
- c) Stipendien für bedürftige Schüler, Studenten und Akademiker bereitstellen, um den Studienaufenthalt in Deutschland oder in einem anderen Land zu ermöglichen.
- d) Die Veranstaltung von Kulturtagen und Studienreisen.
- e) Die Bereitstellung von Publikationen, die Organisation von Vorträgen, Seminaren, Tagungen im Inland und in Projektländern.
- f) Einrichtung von Spendenfonds für humanitäre, soziale und pädagogische Hilfsprojekte auf nationaler und internationaler Ebene.
- g) Der Aufbau und die Pflege von Kontakten und die Zusammenarbeit mit Ministerien, Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die zur Verwirklichung des Satzungszwecks beitragen können und der engen nationalen und internationalen Zusammenarbeit dienen.
- h) Vergabe von Fördermittel und Forschungsaufträgen für praxisbegleitende wissenschaftliche Untersuchungen über Tätigkeitsbereiche des Vereins. Weiterhin kann der Verein Wettbewerbe und Preise ausschreiben.
- i) Der Verein kann sich an steuerbegünstigten Körperschaften im Inland oder in den Projektländern beteiligen oder deren Mitglied werden.

Somit setzt sich der Verein die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zum Ziel; ferner die Förderung des Bewusstseins über die Gemeinsamkeiten trotzt der Angehörigkeit an verschiedene Nationalitäten, Kulturen und Religionen durch Völkerverständigung und Förderung der internationalen Gesinnung.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- a. Ordentliche Mitglieder (beitragspflichtig)
- b. Fördermitglieder (beitragspflichtig)
- c. Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
- d. Mitglieder des Vereinsbeirates (beitragsfrei)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann nur jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt, einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet.
- 3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- 4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- 5. Herausragende Vertreter des öffentlichen Lebens werden von ordentlichen Mitgliedern oder Vorstandsmitglieder vorgeschlagen und durch einen Beschluss des Vorstandes in den Beirat aufgenommen.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

- 1. Ordentliche Mitglieder haben alle gesetzlichen Mitgliedsrechte.
- 2. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten.
- 3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.
- 4. Mitglieder des Beirates haben eine beratende Funktion und bekommen die dazu notwendigen Informationen über den Verein. Der Beirat wird auf Beschluss des Vorstandes eingerichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für mindestens 4 Monate.
- 2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mindestjahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.
- d) der Aufsitzrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt. Versammlungen sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
- 2. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- 3. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl der Vorstandsmitglieder kann jedes ordentliche Mitglied einreichen.
- 4. Auch Anträge auf Änderungen der Satzung müssen von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 5. Die Versammlung wird von einem ordentlichen Mitglied geleitet, auf das sich der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit geeinigt hat (Versammlungsleitung).
- 6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne das dies ein Mitglied sein muss.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann für die Versammlung ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen.
- 2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes ordentliches Mitglied dies beantragt.
- 3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.

- 5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mindestjahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus bis zu 7 Personen. Er ist ehrenamtlich t\u00e4tig. Er w\u00e4hlt aus seiner Mitte einen ersten Vorsitzenden, einen oder mehrere stellv. Vorsitzende, einen Schriftf\u00fchrer, einen Kassenwart und Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Jeder einzelner ist als Vorstandsmitglied berechtigt au\u00dbergerichtlich eigenst\u00e4ndig zu handeln.
- 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er kann eine Geschäftsführung einsetzen. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsführungsordnung, die auf dem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 4. Der Vorstand trifft sich mehrmals im Jahr. Diese Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen stattfinden.
- 5. Wenn der Vorstand als ganzes zurücktritt, oder handlungsunfähig wird, so führt er seine Arbeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiterhin kommissarisch aus.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat besteht aus herausragenden Vertretern des öffentlichen Lebens und berät den Verein. Treffen des Beirates finden je nach Bedarf statt.

§ 14 Der Aufsitzrat

- 1. Der Aufsitzrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- 2. Der Aufsitzrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung und die Buchhaltung des Vereins zu überprüfen.
- 3. Der Aufsitzrat berichtet in der Mitgliedsversammlung, in welcher Art und Umfang er während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei viertel von allen ordentlichen Mitgliedern. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung in der Auflösungsversammlung mit Mehrheit gewählte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, zu übergeben.

Diese Satzung tritt in Kraft ab dem 27.01.2008

Die Satzung tritt erst mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

München, den 27.01.2008